

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/11/5 30b189/74 (30b190/74, 30b191/74), 40b2265/96h, 10b14/01t, 70b292/04y, 30b169/06h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.11.1974

Norm

ABGB §1496

Rechtssatz

Wird die Fälligkeit einer Forderung durch eine zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbarte Stundung oder durch ein Moratorium (allgemein angeordnete Stundung) hinausgeschoben, so tritt nach der herrschenden Lehre in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 1496 ABGB auch eine Hemmung der Verjährung ein (Klang 2.Auflage VI 649, Ehrenzweig 2. Auflage I/1 319 und II/1 88).

Entscheidungstexte

• 3 Ob 189/74

Entscheidungstext OGH 05.11.1974 3 Ob 189/74

Veröff: EvBl 1975/166 S 328

• 4 Ob 2265/96h

Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2265/96h

nur: Wird die Fälligkeit einer Forderung durch eine zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbarte Stundung hinausgeschoben, so tritt nach der herrschenden Lehre in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 1496 ABGB auch eine Hemmung der Verjährung ein (Klang 2.Auflage VI 649, Ehrenzweig 2.Auflage I/1 319 und II/1 88). (T1)

• 1 Ob 14/01t

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 14/01t

Auch; Beisatz: Die Stundung in beiden Erscheinungsformen ist mit der Beurteilung der Verjährung der gestundeten Forderung unlösbar verknüpft. (T2) Beisatz: Wird bei der die Fälligkeit hinausschiebenden Stundung die Verjährung vor Eintritt der Fälligkeit gar nicht erst in Gang gesetzt, so ist deren Fristenlauf bei der reinen Stundung für deren Dauer gehemmt, sodass die gestundete Forderung nach Wegfall der Hemmung nicht vor Ablauf der in diesem Zeitpunkt noch offenen Frist verjähren kann. (T3)

7 Ob 292/04y
Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 292/04y

Auch

• 3 Ob 169/06h

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 169/06h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0034405

Dokumentnummer

JJR_19741105_OGH0002_0030OB00189_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at